

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

58. Ausgabe, Juni 2009

Russland

Gesetzesentwurf zur Ablösung der Einheitlichen Sozialsteuer

Eine vom Ministerium der Russischen Föderation für Soziales und Gesundheit ausgearbeitete Gesetzesvorlage sieht die Einführung von Versicherungsbeiträgen ab dem 1. Januar vor, die die derzeitige sog. Einheitliche Sozialsteuer ersetzen sollen. Mit der Reform wird angestrebt, die fiskalische Verknüpfung der jetzigen Sozialversorgung abzuschaffen und ein reines Versicherungsmodell in Gang zu setzen, in dem die Sozialfonds nur durch Einnahmen aus den Beitragszahlungen finanziert werden. Gegenwärtig leisten die Arbeitgeber in Russland im Rahmen der Einheitlichen Sozialsteuer Pflichtabgaben ins föderale Budget sowie zu den einzelnen staatlichen Versicherungsfonds. Die zukünftigen Versicherungsbeiträge werden wie bei der jetzigen Sozialsteuer allein vom Arbeitgeber zu zahlen sein.

Zugleich will die russische Regierung die Beitragssätze deutlich anheben. Der derzeitige Steuersatz ist degressiv und beträgt zurzeit 2% bis 26%, d.h. bis zu einem Einkommen i.H.v. 280.000 Rubel jährlich 26%, für das 280.000 Rubel übersteigende Gehalt 10% und für das 600.000 Rubel übersteigende Gehalt 2%. Im nächsten Jahr als Übergangsperiode will die Regierung den Steuersatz von 26% zwar weiterhin als Beitragssatz anwenden. Ab dem 1. Januar 2011 steigt aber der Gesamtbeitragssatz auf 34%, davon 26% in die Renten-, 2,9% in die Sozial- und 5,1% in die Krankenversicherung. Statt der degressiven Besteuerung wird eine Bemessungsgrenze des jährlichen Lohns von 415.000 Rubel (derzeit ca. 9.500 Euro) eingeführt, die in Anhängigkeit vom Anstieg des Lohnniveaus jedes Jahr angehoben werden soll.

Der Gesetzesentwurf legt darüber hinaus ermäßigte Beitragssätze unter anderem für landwirtschaftliche Betriebe sowie für in Sonderwirtschaftszonen tätige Unternehmen für den Zeitraum bis 2014 fest. Die daraus resultierenden Beitragsausfälle sollen aus dem föderalen Budget kompensiert werden.

Die fortschreitende Alterung der Gesellschaft und der Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bleibt eines der zentralen Themen der russischen Sozialpolitik. Daneben ist angesichts der aktuellen Krisensituation mit einer Verschärfung der ohnehin bereits bestehenden starken sozialen Gegensätze in Russland zu rechnen. Das Beispiel westlicher Länder zeigt allerdings, dass diesen Herausforderungen mit einer Reform des Renten- und Sozialversicherungssystem, v. a. einer Erhöhung der Beitragssätze allein nicht begegnet werden kann.

Ausnahme zur Quotenregelung

Seit dem 24.05.2009 hat die russische Regierung erneut bestimmte Berufsgruppen von der Quotenregelung für ausländische Arbeitnehmer ausgenommen. Die Ausnahmeregelung gilt insbesondere für Führungskräfte sowie bestimmte Spezialisten, wie Ingenieure. Die neue Anordnung (Prikaz) des Ministeriums für Gesundheitsschutz und soziale Entwicklung der Russischen Föderation vom 24.03.2009 Nr. 132n "Über die Bestätigung der Berufsgruppen ausländischer Fachkräfte, die eine Tätigkeit aufnehmen, für die die Quotenregelung im Jahr 2009 nicht gilt" setzt inhaltlich im Wesentlichen einen entsprechenden Prikaz aus dem Jahr 2008 auch für 2009 fort. Fraglich war

bisher insbesondere, ob leitende Arbeitnehmer, zu denen nach russischem Recht auch Generaldirektoren gehören, 2009 ebenfalls von der Quotenregelung ausgenommen würden. Dies ist durch den Prikaz eindeutig positiv entschieden worden. Für viele ausländische Unternehmen bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung bei der Beantragung von Arbeitsgenehmigungen. Ebenfalls klargestellt ist, dass auch bei einer Erschöpfung der Quoten (was im Jahr 2008 bereits Ende Mai der Fall gewesen war) oder bei fehlender bzw. nicht fristgemäßer Beantragung einer sog. Einbeziehung in die Quote bis 30.04.2008 (etwa aufgrund einer erst später errichteten Niederlassung), ein Unternehmen dennoch für die in dem Prikaz genannten Berufsgruppen eine Arbeitsgenehmigung beantragen kann. Insgesamt fällt die Auflistung der Berufsgruppen etwas kürzer aus als im letzten Jahr. Die Gründe dafür liegen vor allem in der infolge der Krise gestiegenen Arbeitslosenquote in Russland und dem Bestreben nur ausgewiesene Spezialisten aus dem Ausland nach Russland zu holen.

Kontakt in Deutschland:

Tanja Galander, Telefon: + 49 26 36 5483

Stanislav Rogojine, Telefon: + 49 26 36 5207

Serbia

Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Als Teil der gegenwärtigen Maßnahmen der serbischen Regierung zur Schließung des Haushaltsdefizits wurden kürzlich eine Reihe von Änderungen des Einkommensteuergesetzes beschlossen.

Obwohl das Hauptanliegen in der Steigerung der Haushaltseinnahmen besteht hat sich die Regierung prinzipiell von einigen der zuvor diskutierten Maßnahmen hinsichtlich erhöhter Einkommensteuersätze und einer Solidaritätssteuer verabschiedet. Stattdessen zielen die Änderungen auf eine Reduktion der Befreiungen oder bislang vorgesehener Anreize. Die wesentlichen Änderungen sind im Folgenden zusammengefasst:

- Abschaffung der Einkommensteuerermäßigung für Expatriates

Die bislang bestehende Steuerermäßigung für Aufwendungen in Zusammenhang mit einem Expatriates-Vertrag wird abgeschafft. Die Auswirkungen gelten pro-rata-temporis für die gegenwärtige Steuererklärung.

- Bemessungsgrundlage für Dividenden und Gewinnanteile erhöht

Die Bemessungsgrundlage für Dividenden und Gewinnanteile, die an einen serbischen Steuerinländer gezahlt werden, wird 80% der Bruttoeinnahmen anstelle der gegenwärtigen 50 % betragen.

- Veräußerungsgewinne auf durch eine steuerpflichtige Erbschaft erhaltene Rechte, Anteilen und Wertpapiere

Die Steuerbefreiung für Gewinne aus Veräußerungen von Rechten, Anteilen und Wertpapieren, die durch eine steuerpflichtige Erbschaft erhalten wurden, wurde abgeschafft.

Für Zwecke der Kapitalbemessung gilt als Anschaffungspreis der verkauften Rechte, Anteile und Wertpapiere, die im Zuge einer Erbschaft bzw. Schenkung erworben wurden, der Anschaffungspreis des Gebers, sofern der Erwerb nach dem 24. Januar 1994 erfolgte. Sollte dieser Preis nicht festgesetzt werden können, wird der Marktpreis im Zeitpunkt der Anschaffung des Gebers herangezogen. Sollten die Rechte, Anteile oder Wertpapiere vor dem 24. Januar 1994 angeschafft worden sein, gilt als Anschaffungspreis der Marktwert am 24. Januar 1994.

Neues Außenhandelsgesetz

Das kürzlich vom serbischen Parlament verabschiedete neue Außenhandelsgesetz markiert durch das Angleichen an die Prinzipien des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), die Klarstellung bestimmter Kategorien und die Einführung neuer Instrumente einen Schritt Richtung Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO).

Die wesentlichen Änderungen und die Begründung deren Einführung sind im Folgenden dargelegt:

- Anstelle des Territorial-Prinzips, welches sich der Definition des Außenhandels als grenzüberschreitenden Handel von Gütern und Dienstleistungen entnehmen lässt, wird ein neues Subjekt-Prinzip eingeführt, welches hinsichtlich der Einstufung als Außenhandel auf die Ansässigkeit der Handelsparteien abstellt. Demnach gelten Transaktionen zwischen in Serbien und im Ausland Ansässigen auf serbischem Boden als Außenhandel.
- Die Definition des Begriffs „Ausland“, die Einfluss auf die Definition der Ansässigkeit der ausländischen Handelspartei hat, wurde geändert. Das neue Gesetz definiert Ausländer als natürliche oder juristische Personen mit Ansässigkeit in einem anderen Land oder Zollgebiet.
- Einige der umgesetzten Regelungen, insbesondere jene die Handhabung von Importen, Exporten und Handelslizenzen sowie Vorgänge der Einführung verschiedener Schutzmaßnahmen betreffend, wurden aus dem Gesetz genommen und werden in Nebengesetzen beschrieben.

Des Weiteren führt das Gesetz die Möglichkeit einer „automatischen“ Erteilung von Import, Export und Handelslizenzen ein, sofern bestimmte Angaben mit allen erforderlichen Dokumenten übermittelt werden. In allen anderen Fällen gilt die Erteilung einer Lizenz als „nicht-automatisch“.

Kontakt vor Ort:

Sonja Lucic, Telefon: +381 11 3302 100

Tschechien Änderungen hinsichtlich der Krankenversicherungen

Gegenwärtig werden Änderungen des Krankenkassen- und des Krankenkassen-beitragsgesetzes im Parlament debattiert. Die Änderungen sollen Probleme aus der Anwendung der geltenden Gesetze auf internationale Arbeitseinsätze lösen und neue Regeln für Arbeitgeber einführen.

- Hat der rechtliche Arbeitgeber seinen Sitz im Ausland, so gilt der tschechische wirtschaftliche Arbeitgeber für Zwecke der staatlichen Krankenversicherung als Arbeitgeber. Die Änderung verbindet explizit das Regime der Krankenversicherung für internationale Arbeitseinsätze mit dem einkommensteuerlichen Regime. Allerdings enthalten die Änderungen keine entsprechenden Regelungen zur Anpassung der Bemessungsgrundlage ähnlichen Modifikationen zum Krankenversicherungsbeitrag. Mithin wird die Definition des steuerbaren Einkommens bei abhängiger Beschäftigung für einkommensteuerliche Zwecke voraussichtlich auch für die Bemessungsgrundlage der Krankenversicherung herangezogen.
- Die Arbeitgeber werden dazu verpflichtet, einen monatlichen Bericht über die individuell für jeden Arbeitnehmer veranlagten und gezahlten Krankenversicherungsbeiträge zu erstellen (für Arbeitgeber mit mehr als 10 Arbeitnehmern ist dieser verpflichtend in elektronischer Form zu erstellen). Die gegenwärtigen zusammengefassten Berichte für den Arbeitgeber und das Versicherungsunternehmen entfallen.

Unterkapitalisierungsregeln

- Die gesetzliche zeitliche Begrenzung für die Krankenversicherungsbeiträge wird von fünf auf zehn Jahre ausgedehnt, um eine Korrespondenz mit den Regelungen der Sozialversicherung herzustellen.

Im April 2009 gab das Finanzministerium seinen Standpunkt zu den neuen Unterkapitalisierungsregeln bekannt:

- Umfang des Begriffs "Zinsaufwand": neben Zinsen umfasst der Begriff auch die Kosten für die durch die Bank erstellte Festsetzung, die Gebühren für nicht abgerufene Mittel und Gebühren für die Mittelreservierung. Auf der anderen Seite umfasst der Begriff nicht die Kosten für von anderen Personen als einer Bank durchgeführte Festsetzungen, Strafen und andere Sanktionen für unbeglichene Darlehen, Kosten der Besicherung von Zins-, Währungs- und anderen Risiken oder Entlohnungen des Bürgen (ausgenommen Bankbürgschaften).
- Zinsaufwendungen aus Verbindlichkeiten, bei denen die Höhe der Zinszahlungen vom Gewinn des Schuldners abhängig ist: Diese Aufwendungen gelten steuerlich stets als nicht abzugsfähig und werden bei der Unterkapitalisierung nicht berücksichtigt. Allerdings gilt dies nicht für Fälle, bei denen eine inverse Abhängigkeit der Zinsen vom Gewinn besteht (bspw. eine mit steigendem Gewinn sinkende Zinszahlung), oder bei denen die Zinszahlung von einem anderen Faktor als den Gewinnen abhängt.

Im April 2009 bestätigte das Finanzministerium außerdem im Rahmen des Auslegungskomitees das Folgende:

- Für die sogenannten „Altschulden“ (aus bis 2007 abgeschlossenen Verträgen) und „Neuschulden“ (aus Verträgen und Änderungen seit 2008) wurde festgelegt, dass alte und neue Schulden separat für die Jahre 2008 und 2009 veranlagt werden. Demzufolge darf der Steuerpflichtige in einigen Fällen für seine Verbindlichkeiten das Kapitalverhältnis von 8:1 anwenden.
- Ist die Verfügung eines Darlehens von einer nicht nahestehenden Person (bspw. einer Bank) abhängig von einem Darlehen an diese dritte Person von einer nahestehenden Person (sog. „back-to-back“-Darlehen), so ist lediglich das Darlehen bis zu jenem Betrag des direkten Darlehens der nahestehenden Person relevant für Zwecke der Unterkapitalisierung.
- Wurde die Kreditwährung (bspw. von EUR auf CZK) gemeinsam mit dem Referenzzinssatz (bspw. von EURIBOR zu PRIBOR) geändert, während die Marge gleich bleibt, so gilt der Zinssatz nicht als geändert. Ein solches Darlehen wird nicht als „neues“ Darlehen eingestuft. Wurde der Zinssatz erhöht, so kommen die Regelungen für „neue“ Darlehen nur auf jenen Teil zu Anwendung, der von dem neuen Zinssatz berührt wird.

Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Das Finanzministerium hat eine weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes durchgesetzt. Wir betrachten die folgenden Vorschläge, die mit Wirkung zum 1. Januar 2010 in Kraft treten sollen, als die bedeutendsten:

- Alle Trainings- und Umschulungskosten gelten steuerlich als abzugsfähig, wenn sie in Verbindung mit der betrieblichen Tätigkeit des Arbeitgebers stehen. Ein solches Einkommen gilt als steuerfrei beim Arbeitnehmer. Die Änderung dient der Klärung der steuerlichen Behandlung von Trainingsmaßnahmen.
- Die Zuwendungen welche von einem Steuerpflichtigen an einen Schüler einer Sekundärschule oder eines Gymnasiums, der sich für einen Beruf bei diesem Steuerpflichtigen vorbereitet gezahlt werden, gelten beim Steuerpflichtigen als

steuerlich abzugsfähig. Diese Abzugsfähigkeit hängt nicht von einer nachfolgenden Arbeitsbeziehung mit dem geförderten Schüler ab.

- Aufwendungen für die betriebliche Kinderkrippe, den Betriebskindergarten und für die Förderung extern arrangierter Betreuung von Arbeitnehmerkindern gelten als steuerlich abzugsfähig. Eine entsprechende steuerliche Befreiung des Gehalts des Arbeitnehmers, der eine solche Leistung empfängt, ist nicht vorgesehen.

Außerdem hat das Finanzministerium Debatten über die folgenden Punkte aufgenommen:

- Um eine Komponentenabschreibung auch für steuerliche Zwecke zu ermöglichen werden eigenständige Teile eines Wirtschaftsguts mit einer abweichenden Nutzungsdauer separat abgeschrieben. Die Einstufung in eine Abschreibungsgruppe und die minimale Abschreibungszeit hängen von der Abschreibungsgruppe jenes Wirtschaftsgutes, deren Teil die Komponente ist, ab. In der Praxis könnte dies zu einer geringen Verwendung dieser Abschreibungsmethode führen. Außerdem wird es nicht möglich sein, steuerliche Rücklagen für Reparaturen jener Wirtschaftsgüter zu bilden, für die die Komponentenabschreibung genutzt wird.
- Eine Bestätigung, dass die Besteuerung überfälliger Zahlungen die steuerliche Bemessungsgrundlage um den zu zahlenden Betrag inkl. Umsatzsteuer erhöht, unabhängig davon, ob die Vorsteuer geltend gemacht wurde. Dies wird die gegenwärtig bestehenden Unklarheiten in diesem Bereich beseitigen.
- Die Anwendung einer 15%-igen Quellensteuer auf ausländische Vertragsstrafen, die bilanziell ausgewiesen oder dorthin gezahlt werden (vorausgesetzt, dass diese Einkommensart nicht von der Besteuerung auf Basis eines Doppelbesteuerungsabkommens ausgenommen ist).
- Eine Möglichkeit für Steuerausländer, die tschechische Einkünfte haben, welche der Quellensteuer unterliegen (bspw. Lizenzgebühren), eine Steuererklärung abzugeben und in Verbindung stehende Kosten abzusetzen. Die einbehaltene Steuer könnte mit der Steuerschuld verrechnet und Steuerrückerstattungen geltend gemacht werden. Diese Änderungen würde die gegenwärtige Diskriminierung von Steuerausländern beenden.
- Die steuerlich nicht abzugsfähigen Zinsen, die der Unterkapitalisierungsregel unterliegen, und die Differenz zwischen vereinbarten und marktüblichen Preisen nicht als Gewinnanteile zu betrachten, vorausgesetzt, dass der Empfänger eine Person aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

Neue Steuerverwaltungs- vorschriften im Parlament

Zwei neue Steuerverwaltungsvorschriften werden in der am 28. April beginnenden Parlamentssession im Parlament debattiert, und zwar eine Änderung der gegenwärtigen Abgabenordnung und ein ganz neues Gesetzbuch. Bei letzterem ist jedoch noch nicht abzusehen, ob eine Verabschiedung vor der Auflösung des Parlaments erfolgen kann.

Der parlamentarische Vorschlag zur Änderung der Abgabenordnung umfasst insbesondere die Pflicht der Finanzverwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen, eine aufschiebende Wirkung für im Zuge einer Betriebsprüfung bemessene Steuernachzahlungen und eine nochmalige Änderung des Pfandrechts auf Steuerforderungen.

Das neue Steuerverwaltungsgesetzbuch ist ein ganz neuer Teil der Gesetzgebung mit folgenden Zielen:

- Vereinheitlichung und Klarstellung rechtlicher Begriffe und deren Verbindung zu individuellen Verfahrensinstituten;
- Schaffung einer klaren Orientierung bei individuellen Steuervorgängen von der Registrierung bis zur Durchsetzung;
- Ermöglichen eines Aufschubs auf im Zuge einer Betriebsprüfung festgesetzter Steuernachzahlungen bis die Entscheidung rechtlich bindend ist;
- Verankerung einer generellen Verpflichtung der Finanzverwaltung zur Begründung ihrer Entscheidungen;
- Festlegung von Regeln zur Möglichkeit der Wiederholung einer Betriebsprüfung;
- Festlegung von Regeln für Fristen zur nachträglichen Prüfung und Eintreibung von Steuern.

Die Regierung verabschiedete die Novelle der Umweltsteuern

Ein Jahr nach der Einführung der sog. Umweltsteuern (d.h. Steuern auf Erdgas und einige andere Gase, Steuern auf feste Brennstoffe sowie Steuern auf Elektrizität) wertete das tschechische Finanzministerium die Probleme, die sich während der Einführung ergeben hatten, aus und legte einen Vorschlag zur Gesetzesänderung zur Lösung dieser Probleme vor. Die Gesetzesänderung wurde durch die Regierung am 9. März 2009 ratifiziert und sollte zum 1. Juli 2009 in Kraft treten.

Die bedeutendsten vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Steuerbefreiungen. Eine positive Auswirkung wird die Befreiungserweiterung bei Kesselhäusern für Haushaltsbeheizung und bei der kombinierten Strom- und Wärmeproduktion haben. Andererseits beschränkte der Vorschlag die Stromsteuerbefreiung bei technischen Verlusten im Verteilungs- und Übertragungsnetz.

Der Vorschlag präzisiert ferner einige im Gesetz verwendete allgemeine Begriffe und den Steuerzahlern auferlegte Verwaltungspflichten. Die Novelle bringt weiter bedeutende Änderungen im Bezug auf die Definition der Entstehung der Steuerpflicht, der Korrekturen von Steuerbelegen und der Steuerbefreiungen.

Die neue Regelung zur Entstehung der Steuerpflicht bezieht sich auf illegale Entnahmen aus dem Verteilungs- und Übertragungssystem, auf Weiterverkauf von Energieprodukten zwischen den Endverbrauchern und auf die Lieferung von Energieprodukten zum Direktverbrauch ins Ausland.

Kontakt vor Ort:

Lenka Mrázová, Telefon: +420 (2) 51 15-25 53

Kontakt in Deutschland:

Monika Diekert, Telefon: +49 (30) 26 36-52 25

Ukraine Regelungen zur zeitlich befristeten Registrierung

Am 6. Mai 2009 hat das ukrainische Ministerkabinett wesentliche Änderungen der Regelungen zur Einreise, Ausreise und dem Transit von Ausländern beschlossen. Der Beschluss wurde zwar noch nicht veröffentlicht, sein Inkrafttreten wird jedoch für den Tag der offiziellen Veröffentlichung erwartet.

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf den Zeitraum des Aufenthalts von Ausländern in der Ukraine, welcher auf der Registrierung des kurzfristigen Aufenthalts durch den Grenzdienst im Zeitpunkt des Eintritts in die Ukraine

basiert. Es wird nun klargestellt, dass die Registrierung eine Gültigkeit von 90 Tagen innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums ab dem Tag des ersten Eintritts besitzt. Sollte eine Person beabsichtigen länger in der Ukraine zu verweilen, so sollte er/sie eine weitere Registrierung bei den Einwanderungsbehörden mindestens 3 Tage vor Ablauf der 90-Tagefrist beantragen. Es wird erwartet, dass Grenzbeamte diese Regelungen ab sofort anwenden. Eine Strafe von bis zu 680 UAH kommt bei Überschreitung der Aufenthaltsdauer zur Anwendung und der Grenzbeamte darf außerdem den Eintritt bei einem späteren Besuch ablehnen.

Außerdem wurde eine Klausel, welche es Bürgern aus Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation erlaubte für einen längeren Zeitraum zu verweilen (bspw. 180 Tage innerhalb eines Jahres), gestrichen. Die allgemeine Regel gilt damit für alle ausländischen Staatsbürger.

Außerdem wurde eine Liste "riskanter Staaten", deren Bürger für einen Aufenthalt in, die Ausreise aus oder den Transit durch die Ukraine einen Nachweis über deren ausreichende finanzielle Situation benötigen (bspw. müssen mind. 1.600 USD pro Aufenthaltsmonat zur Verfügung stehen), beschlossen und den Regelungen hinzugefügt. Die Liste umfasst einige östliche, afrikanische und südamerikanische sowie GUS-Staaten (bspw. China, Indien, Moldawien, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan).

Stichprobenartige Kontrollen der Erfüllung dieser Anforderungen werden durch Beamte des Grenzdienstes während des Gesprächs mit dem betreffenden ausländischen Staatsbürger im Zeitpunkt des Eintritts durchgeführt.

Kontakt vor Ort:

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906 777

Ungarn Umsatzsteuerliche Gesetzesänderung

Im Rahmen der bevorstehenden umfassenden Veränderung der steuerlichen Regelungen wird das ungarische Umsatzsteuergesetz erneut geändert.

Zentrales Element ist die Anhebung des Regelsteuersatzes von 20% auf 25%. Außerdem wird neben dem nur sehr begrenzt anwendbaren Steuersatz von 5% ein zweiter ermäßigter Umsatzsteuersatz eingeführt, der bei 18% liegen soll. Der Steuersatz von 18% gilt ab 1. Juli für bestimmte Grundnahrungsmittel (Milch, bestimmte Milchprodukte, Brot und andere Backwaren). Später soll auch Fernwärme mit 18% besteuert werden. Bücher, Tageszeitungen sowie Arzneimittel werden weiterhin mit einem Satz von 5% belastet. Weiterhin werden die Verbrauchsteuersätze im Schnitt um 5-6% erhöht.

Die Steuersätze von 25% und 18% sind grundsätzlich auf nach dem 1. Juli 2009 aufgeführten Leistungen anzuwenden. Besondere Regelungen gelten für Dauerleistungen und Vorauszahlungen (s.u.). Der Steuersatz auf Fernwärme beträgt ebenfalls 25% ab 1. Juli 2009 und reduziert sich erst ab 1. August 2009 auf 18%, falls die Europäische Kommission in der Zwischenzeit den ermäßigten Fernwärme-Steuersatz nicht als wettbewerbswidrig einstuft.

Neben der notwendigen Umstellung der Unternehmens- und Fakturierungssysteme wegen der Veränderung der Umsatzsteuersätze ist noch den Übergangsregelungen für Dauerleistungen und Vorauszahlungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der in diesen Fällen anzuwendende Steuersatz richtet sich nach dem Ende des Leistungszeitraums und nicht nach dem Zahlungszeitpunkt. Erstreckt sich der Leistungszeitraum auf Zeiträume vor und nach dem 1. Juli ist das Entgelt für die Leistung aufzuteilen.

Änderungen im Sozialversicherungssystem

Die Entscheidung des Parlaments vom 4. Mai 2009 betrifft auch Änderungen der derzeitigen Regelungen der Sozialversicherung, die in den nächsten Monaten in Kraft treten werden.

Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (nachfolgend: Krankengeld) wird ab August einheitlich um 10% verringert. Dementsprechend erhalten Arbeitnehmer mit einem Versicherungsverhältnis, das seit mindestens zwei Jahren besteht, ein Krankengeld von 60% statt der bisherigen 70% des durchschnittlichen Entgelts je Kalendertag, und bei einem Versicherungsverhältnis von weniger als zwei Jahren 50% statt der bisherigen 60% des durchschnittlichen Gehalts je Kalendertag. Eine weitere Einschränkung bedeutet in Zukunft, dass die Höhe des Krankengeldes pro Tag nicht ein Dreißigstel des Vierfachen des Minimallohnes, der am ersten Tag des Versicherungsverhältnisses galt, übersteigen darf; nach dem Erlöschen des Versicherungsverhältnisses gilt als Grenze, die nicht überschritten werden darf, sogar nur ein Dreißigstel des anderthalbfachen Minimallohnes. Auch die Höhe des Krankengeldes in den ersten 15 Krankheitstagen laut Arbeitsgesetzbuch wird von der neuen Regelung betroffen: Statt der bisherigen 80% des Arbeitsentgelts stehen dem Arbeitnehmer nur noch 70% zu. Die Senkung des Krankengeldes betrifft auch die Weiterzahlung bei einem Unfall: Sie wird von 100% auf 90% gesenkt.

Zwecks Förderung der Beschäftigung sowie zwecks Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer hat das Parlament ab 1. Juli eine Senkung der Arbeitgeberbeiträge von 32% auf 27% beschlossen. Die Senkung der Beiträge setzt sich aus zwei Faktoren zusammen: Einerseits wird der Arbeitgeberbetrag zur Sozialversicherung von den derzeitigen 29% auf 26% gesenkt (24% Renten- und 2% Krankenversicherungsbeitrag), andererseits zahlt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer statt der bisherigen 3% nur 1% als Pro-Kopf-Arbeitgeberbetrag. Dieses Jahr wird diese neue Regelung jedoch insofern wieder eingeschränkt, als die reduzierten Sätze nur bis zu einem Basiswert in Höhe des Doppelten des Minimallohnes gelten, bei einem höheren Basiswert müssen weiterhin die bisherigen 32% gezahlt werden.

Als Teil der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde bereits eine weitere Begünstigung bezüglich der Arbeitgeberbeiträge für Berufsanfänger, bisher unbeschäftigte Personen über Fünfzig sowie Arbeitssuchende, die nach der Betreuung eines Kindes wieder eine Stelle suchen, eingeführt mit dem Ziel, die Beschäftigung in diesen Zielgruppen zu fördern. Die Wirkung dieser bereits bisher existierenden Begünstigungen wurde durch die o.g. Senkung um 5% noch verbessert: Der zu zahlende Sozialversicherungsbeitrag beträgt nun im ersten Jahr 10% des Bruttogehalts und im zweiten Jahr 20%.

Kontakt vor Ort:

Gabriella Erdös, Telefon: + 36 1 461 9130

Czech Republic Amendment of the regulations of health insurance

An amendment to the Health Insurance Act and the Health Insurance Premium Act is currently being debated in the Parliament. The amendment should solve problems with the application of current laws for the international hiring out of labour as well as set new rules for the employers.

- If the legal employer has its seat abroad, the Czech economic employer is considered to be an employer for public health insurance purposes. The amendment explicitly unifies the health insurance regime for the international hiring out of labour with the income tax regime. However, the amendment does not contain the related modification of the rules for the assessment base for health insurance contribution. Therefore, the definition of the taxable income for the purpose of the income tax from dependant activity will probably also be used as the basis for assessment of health insurance.
- Employers will be obliged to file a monthly overview of the assessed and paid insurance contributions individually for each employee (for the employers with more than 10 employees obligatorily in the electronic form), i.e., the current overall reports for the employer and insurance company will be cancelled.
- The statutory limitation period for the health insurance contribution will be prolonged from 5 to 10 years to correspond with the social and health insurance statutory limitation period.

The Ministry issued its standpoint to the new thin capitalization rules

In April 2009, The Ministry of Finance issued its standpoint to the new thin capitalization rules dealing with:

- The extent of the term “financial expenses”: Besides the interest, the financial expenses also cover the costs of assessments prepared by the bank, the fees for undrawn funds or fund reservation fees. On the other hand, the financial expenses do not cover the costs of assessment prepared by persons other than the bank, penalties and other sanctions for the unpaid loan, costs of securing the interest, currency or other risks or reward to the guarantor (except for the bank guarantee).
- The financial expenses from the credits and loans where the interest payment is derived from the economic result (profit) of the debtor: These expenses are always tax non-deductible and are not included in the thin capitalization calculated. However, this does not cover the cases where the dependency of the interest on the profit is inverted (i.e., the higher profit, the lower interest), nor where the interest depends on an indicator other than profit.

In April 2009, above its standpoint the Ministry of Finance also confirmed within the Coordination Committee the following:

- For the so-called “old” credits and loans (under the contracts concluded by 2007) and “new” credits and loans (under the contracts and amendments concluded since 2008), it is confirmed that “old” and “new” credits and loans are assessed separately for the tax periods of 2008 and 2009. Thus the taxpayer may in some cases compare its loans and credits towards the capital in a ratio 8 to 1.
- If the provision of the loan from an unrelated party (e.g., the bank) is conditioned by the provision of a loan to this third person by a related party (“back-to-back” loans) then only the loan up to the amount of the directly linked related-party loan is relevant for the thin capitalization purposes.
- If the loan currency is switched (e.g., from EUR to CZK) together with the reference interest rate (e.g., from EURIBOR to PRIBOR) while the margin remains the same, then the interest rate is not considered as changed. Such loan is not considered as a “new” loan. If the interest rate is increased then the

“new” loan regime will apply only to that part of the principal affected by the new interest rate.

Another amendment to the Income Tax Act brings many changes

The Ministry of Finance has implemented another amendment to the Income Tax Act. We consider the following proposals, which should come into force on 1 January 2010, as the most significant:

- All training and requalification costs will be tax deductible if they relate to the employer's business activity. Such income will be tax exempt for the employee. This amendment will clarify the tax treatment of training.
- The motivational allowance provided by a taxpayer to a student of secondary or high school who is preparing for a job with this taxpayer will be a tax deductible expense for that taxpayer. The tax deductibility does not depend on a subsequent employment relationship with the supported student.
- Expenses for the company nursery, kindergarten and subsidies for externally arranged care of employees' children will be tax deductible. The related payroll tax exemption for the employee receiving such service is not proposed.

In addition to the above changes, the Ministry has also started to discuss the following proposals:

- To enable component depreciation for tax purposes also. Individual parts of one asset with a different lifespan (components) will be depreciated separately. Classification into the depreciation group and minimum time of depreciation will depend on the depreciation group of the asset, which the component is a part of. In practise, this could cause limited use of this depreciation method. Moreover, it will not be possible to create tax effective reserves for repairs for the fixed assets for which the component depreciation is used.
- To confirm that the taxation of overdue payables increases the tax base by the amount of the payable including VAT regardless of whether the input VAT was deducted. This will eliminate current uncertainties in this area.
- To apply 15% withholding tax on the contractual penalties accounted for or paid abroad (provided this type of income is not exempt from the local taxation based on the double tax treaty).
- To enable Czech tax non-residents to have Czech income subjected to withholding tax (e.g., license fees) to file a tax return and utilize related costs. The withheld tax could be offset against the tax liability and the tax overpayment could be claimed. This change will eliminate the current discrimination of non-residents.
- Not to consider the tax non-deductible interest subject to the thin capitalization rules and the differences between the market and agreed price as profit shares provided that the receiver of them is a person from another EU member state or from other state of the European Economic Area.

New tax administration regulations in the Parliament

Two new tax administration regulations will be debated in the parliamentary session starting April 28th, an amendment to the current Tax Administration Act and a brand new Tax Administration Code. However, in case of the Tax Administration Code, it is not clear whether the Parliament will manage to discuss and approve it before its dissolution.

The parliamentary proposal of the amendment to the Tax Administration Act particularly contains the tax administrator's duty to justify its decisions,

suspensive effect of the payment of the tax supplementary assessed after a tax audit and a new modification on the right of lien on a tax receivable.

The Tax Administration Code is a brand new piece of legislation which aims to:

- unify and clarify legal terms and their connections to individual procedural institutes
- enable clear orientation in individual tax procedures from registration to execution
- enable deferment or tax payment assessed after a tax audit until the decision is legally binding
- anchor general liability of the tax administrator to justify its decisions
- define rules for the possibility of repeating a tax audit
- set rules for deadlines for supplementary assessment and exaction of tax

Hungary

Legislative changes concerning value added tax

The Hungarian VAT regulations are about to change as a result of comprehensive amendments to existing tax laws.

Under the new regulations, the current VAT rate of 20% will be increased to 25% and, in addition to the reduced 5% rate which has a limited scope of application, a new reduced rate of 18% will also be introduced. The 18% VAT rate will apply only to specific types of product (such as milk, certain dairy products, bread and other bakery products) and to the supply of district heating to households (to be included later).

With the exception of periodic settlements and instalments, the 25% and 18% rates will have to be applied from 1 July 2009. The supply of district heating to households will be taxed at 25% from 1 July 2009; however, from 1 August 2009 the applicable rate will be lowered to 18% unless the European Commission decides in the interim that the application of the 18% rate could potentially lead to the distortion of competition.

In addition to the necessary adjustments to corporate and billing systems due to the changes in VAT rates, special attention should also be paid to transitional rules pertaining to periodic settlements and payments by instalment. In such cases, the VAT rate to be applied will differ from the rate that would have to be used when payment is due (provided that the due date follows the date on which the act enters into force), and the earlier VAT rate will have to be applied if the period to which a settlement or payment by instalments pertains begins before and ends after the date when the act enters into force, two partial settlements will be deemed to have occurred from a VAT perspective, i.e. different VAT rates will have to be applied for the respective subperiod before and after the act comes into force.

Changes to the social security system

Parliament's decision on Monday, 4 May substantially affects the existing social security regulations. The proposed changes will take effect in the coming months.

From August 2009, sick pay rates will be uniformly reduced by 10%. Accordingly, employees who have been covered by social insurance for at least two consecutive years will be entitled to receive 60% instead of the current 70% of the calendar-day average of their salaries, while employees who have been insured for a shorter period will be entitled for 50% instead of 60%. An additional restriction will be that the daily amount of sick pay may not exceed on thirtieth of four times the minimum wage in effect on the first day of eligibility, or one thirtieth of 1.5 times the minimum wage after insurance cover expires. The new

regulations will also affect the sick pay rate for the first 15 days of sick leave as prescribed by the Labour Code: employees will be entitled to 70% of their salaries (instead of the current 80%). The reductions will also affect the accident sick pay rate, which will be reduced from 100% to 90%.

In order to promote employment and improve the situation of employers, Parliament has voted to reduce employers' contribution rate will be reduced from the current 32% to 27%. The reduction will consist of the following two elements: the rate of social security contributions payable by employers will be reduced from the current 29% to 26% (24% pension insurance contribution plus 2% health insurance contribution), and the employer's contribution payable on each employee will be lowered from 3% to 1%. This year, however, the reduction in employers' contributions only applies to the part of the social security contribution base that does not exceed twice the minimum wage; for the part exceeding this amount, the current 32% will still be payable by employers.

As part of the effort to combat unemployment, the contribution rate has already been reduced for new entrants to the labour market, unemployed persons over 50 and job-seekers returning to work after caring for children, with the aim of promoting employment for these categories of persons. This existing reduction has now been adjusted as a result of the 5% decrease in employers' contributions: the social security contribution rate will be 10% of the employee's gross salary for the first year of employment and 20% for the second year.

Serbia Amendment to the Personal Income tax Law

As part of the current measures being undertaken by the Serbian Government to close the budget deficit, a number of amendments to the Personal Income Tax (PIT) Law have been enacted recently.

While the main purpose is to increase the revenue for the budget, the Government has in principle steered away from some of the previously mentioned techniques of increased PIT rates or a Solidarity tax. Rather the changes principally target a reduction in reliefs or previously provided incentives. The key changes are summarized below.

PIT relief for expatriate resident taxpayers abolished

The tax relief previously offered for expenses associated with an expatriate assignment has been abolished immediately. The impact will be pro-rated for the current year's annual return.

Taxable base for dividends and profit share increased

The taxable base for dividends and profit share paid to Serbian residents will be 80% of gross income instead of the current 50%.

Capital gains for rights, interest and securities obtained through inheritance taxable

Capital gain tax exemption for rights, interest and securities obtained through inheritance is abolished.

For the purpose of capital assessment, acquisition price of disposed rights, interest and securities acquired on the basis of inheritance / gift is to be acquisition price paid by decedent / donor if acquired after 24 January 1994. If this price cannot be determined then the market price at the moment of the acquisition by the decedent / donor has to be used.

If the rights, interest and securities are acquired before 24 January 1994 acquisition price will be equal to market value on the 24 January 1994.

New Foreign Trade Law adopted by the Serbian Parliament

New Foreign Trade Law (the Law), recently adopted by the Serbian Parliament, represents a step forward in the process of accession to WTO through alignment with GATT principles, clarification of certain categories and introduction of new instruments.

Main changes, as well as reasons for their implementation are elaborated below:

- Instead of territorial principle, embodied in the definition of foreign trade as cross-border trade in goods and services, new subjective principle is introduced, establishing residency of trading parties as relevant for determining whether certain transaction is to be treated as foreign trade. Consequently, transactions between Serbian and foreign residents on Serbian territory should be considered as foreign trade.
- The definition of the term “abroad”, relevant for definition of residency of foreign trade parties is changed. Under the new Law, foreign persons are defined as legal entities and individuals with residency in “another country or customs territory”.
- Certain implementing provisions, especially those concerning procedures for issuing the import, export and transit licenses as well as procedures for introducing various protective measures are excluded from the Law, and will be prescribed with respective bylaws.

Finally, the Law introduces the possibility for “automatic” issuing of the import, export and transit licenses, if specific request is submitted with all required documents. In all other cases, issuing of the license is defined as “non-automatic”.

Ukraine Major developments in temporary registration rules

On 6 May 2009 the Cabinet of Ministers of Ukraine approved significant changes to the Rules of foreign nationals’ entry, exit and transit through the territory of Ukraine. The resolution has not been published yet, but is expected to come into force from the day of the official publishing.

1. The main change relates to the periods of the foreign nationals’ stay in Ukraine based on the registration for short-term stay performed by the Frontier Service at the time of entry to Ukraine. It is now clarified that the registration is valid for the period of 90 days in 180-day period **from the day of the first entry**. If an individual intends to stay in Ukraine for the longer period, he/she should apply for further registration with the Immigration authorities (VGIRFO) at least 3 days before the end of the 90-day period. It is expected that frontier officers will start to enforce this regulation immediately. Fine of up to UAH 680 applies for overstaying the visit to Ukraine and the frontier officer may also refuse entry on subsequent visits.

Also, a clause allowing the WTO – member countries citizens to stay in Ukraine under the entry registration for the longer period (i.e., 180 days during one year) was cancelled, i.e., the general rule will apply for all foreign nationals.

2. In addition, the list of “risk countries”, citizens of which should provide a confirmation of their financial good standing (i.e. available funds of at least USD 1,600 per month of intended stay) for the stay in Ukraine, transit through Ukrainian territory and exit from Ukraine, has been approved and added to the Rules. The list includes some East, African and South American countries, as well as some CIS countries (e.g., China, India, SAR, Moldova, Kirgizia, Tadzhikistan, Turkmenistan, Uzbekistan, etc.).

Sample control of compliance with this requirement will be performed by the officers of the Frontier Service during the interview with the relevant foreign nationals at the time of their entry to Ukraine.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Tanja Galander
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-55 00
tanja.galander@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.